

alte Fassung	neue Fassung
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom 14.05.2009 Lesee exemplar Das Lesee exemplar berücksichtigt die Änderungen vom: - 10. Dezember 2009 - 25. März 2010 - 2. Oktober 2014 - 13. November 2014 & - 18. Dezember 2014.	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom 2017
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow (GeschO) vom 14. Mai 2009 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 14. Mai 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow (GeschO) vom 2017 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen: (Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Geschäftsordnung Verwendung finden, gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform.)
Erster Abschnitt Gemeindevertretung § 1 Gemeindevertreter (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.	Erster Abschnitt Gemeindevertretung § 1 Gemeindevertreter (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen. Das verhinderte Ausschussmitglied übergibt dem Stellvertreter die entsprechenden Sitzungsunterlagen. (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 33(2) BbgKVerf den Vorsitzenden und drei Vertreter. Der Vorsitzende und seine Vertreter bilden zusammen mit dem Bürgermeister den Vorstand. Die Vertreter beraten den Vorsitzenden im Vorstand. Sie vertreten ihn in der Reihenfolge der Stellvertretung während seiner Abwesenheit oder Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten.	(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen. Das verhinderte Ausschussmitglied übergibt dem Stellvertreter die entsprechenden Sitzungsunterlagen. (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf den Vorsitzenden und drei Vertreter. Der Vorsitzende und seine Vertreter bilden zusammen mit dem Bürgermeister den Vorstand. Die Vertreter beraten den Vorsitzenden im Vorstand. Sie vertreten ihn in der Reihenfolge der Stellvertretung während seiner Abwesenheit oder Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten.
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Drucksachen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Durch Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung können die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner bestimmen, dass sie die Ladung einschließlich der Drucksachen in digitaler Form per E-Mail erhalten wollen.	§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf) (1) Die Gemeindevertretung tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung. (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am siebten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Drucksachen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Durch Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung können die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner bestimmen, dass sie die Ladung einschließlich der

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.	Drucksachen in digitaler Form per E-Mail erhalten wollen. (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem Tag der Sitzung a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder b) einer Fraktion oder c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.	§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder b) einer Fraktion oder c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

(3) Dringlichkeitsanträge, die noch nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung, für die sie eingereicht werden, beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.	
§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf) Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten teilnehmen. (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (3) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmachnow vom 19.03.2009 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Kleinmachnow vom 19.03.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. (4) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.	§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung; Zuhörer (§ 36 BbgKVerf) (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. (2) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten teilnehmen. (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Ordnung und Hausrecht (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten. (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, welche die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.	§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmachnow vom 19.03.2009 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Kleinmachnow vom 19.03.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
§ 6 Beschlussvorlagen und Anträge (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse auf der Grundlage von Beschlussvorlagen und Anträgen, die in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen worden sind. Beschlussvorlagen des Bürgermeisters werden grundsätzlich den Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet. Bei dringenden Angelegenheiten können Beschlussvorlagen auch direkt dem endbeschließenden Organ zur Entscheidung zugeleitet werden. Anträge von Gemeindevertretern oder Fraktionen werden in die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss eingebracht. Sie sind am 8. Tag vor der Sitzung zu übermitteln.	§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVVerf) (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich abzufassen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. (2) Schriftliche Anfragen sollen bis 9:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister eingereicht und in dieser Sitzung beantwortet werden.

Anträge zu bereits in der Tagesordnung enthaltenen Angelegenheiten der Gemeinde können auch bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes in der Sitzung gestellt werden. Anträge richten sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses. (2) Anträge können von den Gemeindevertretern und den Fraktionen bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Beschlussvorlagen, Anträge und schriftliche Anfragen sollen unter Verwendung einheitlicher Vordrucke erstellt werden. Die Vordrucke werden durch die Verwaltung heraus gegeben bzw. als PDF-Formulare zur Verfügung gestellt.	(3) Mündliche Anfragen sollen zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden angemeldet werden. Die Fragen sollen durch den Fragesteller zu Protokoll gegeben werden. (4) Eine Aussprache zu Anfragen erfolgt nicht. Eine Aussprache hat jedoch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Gemeindevertreter das wünscht. Anträge zu Anfragen sind unzulässig.
§ 7 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind kurz und sachlich abzufassen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. (2) Schriftliche Anfragen sollen bis 9:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister eingereicht und in dieser Sitzung beantwortet werden. (3) Mündliche Anfragen sollen zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden angemeldet werden. Die Fragen sollen durch den Fragesteller zu Protokoll gegeben werden. (4) Eine Aussprache zu Anfragen erfolgt nicht. Eine Aussprache hat jedoch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der Gemeindevertreter das wünscht. Anträge zu Anfragen sind unzulässig.	§ 7 Beschlussvorlagen und Anträge (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse auf der Grundlage von Beschlussvorlagen und Anträgen, die in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen worden sind. Beschlussvorlagen des Bürgermeisters werden grundsätzlich den Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet. Bei dringenden Angelegenheiten können Beschlussvorlagen auch direkt dem endbeschließenden Organ zur Entscheidung zugeleitet werden. (2) Anträge von Gemeindevertretern oder Fraktionen werden in die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss eingebracht. Sie sind am achten Tag vor der Sitzung zu übermitteln. Anträge richten sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder an den Vorsitzenden des Hauptausschusses. (3) Anträge zu bereits in der Tagesordnung enthaltenen Angelegenheiten der Gemeinde können auch bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes in der Sitzung gestellt werden.

	(4) Anträge können von den Gemeindevertretern und den Fraktionen bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.
§ 8 Sitzungsablauf (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter oder dritter Stellvertreter an seine Stelle. (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, c) Feststellung der Tagesordnung, d) Einwohnerfragestunde e) Bericht des Hauptverwaltungsbeamten, f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung, g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,	§ 8 Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf) (1) Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Gemeindevertretung. (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter oder dritter Stellvertreter an seine Stelle. (3) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten. (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. Gleiches gilt für grobe Verstöße.

i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, j) Schließung der Sitzung.	(5) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen weiterhin das Recht des Vorsitzenden - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, - die Personen, welche die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Ermahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Anträge zur Geschäftsordnung (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen, b) auf der Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages verweisen oder ihre Beratung vertagen. (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Der Geschäftsordnungsantrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertragsantrag vor. Wortmeldungen zu Geschäftsordnungsanträgen erfolgen durch Erheben beider Hände. (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen folgende Angelegenheiten: 1. Sitzung 1.1 Unterbrechung der Sitzung 1.2 Vertagung der Sitzung 1.3 Aufhebung der Sitzung	§ 9 Sitzungsablauf (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung b) Feststellung der Tagesordnung, c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, d) Einwohnerfragestunde e) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, f) Mitteilungen, Informationen, Berichterstattungen g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung, h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung, i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, j) Schließung der Sitzung.

1.4 Ausschluss der Öffentlichkeit 1.5 Wiederherstellung der Öffentlichkeit 2. Tagesordnung 2.1 Erweiterung der Tagesordnung 2.2 Verlagerung eines Tagesordnungspunktes 2.3 Einhaltung der Tagesordnung 2.4 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt 3. Beschlussfassung 3.1 Abstimmungsverfahren 3.2 getrennte Abstimmung zu Teilen des Beschlussvorschlages 3.3 Begrenzung der Redezeit 3.4 Schluss der Rednerliste 3.5 Verweisung an einen Ausschuss 3.6 Verweisung an die Verwaltung 4. Einhaltung der Geschäftsordnung (4) Geschäftsordnungsanträge zum Schluss der Rednerliste dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben und alle Fraktionen das Recht hatten, zur Sache zu sprechen. (5) Der Vorsitzende kann einmal die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung ein zweites Mal unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.	(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden alle zwei Stunden für eine zehnminütige Pause unterbrochen. (3) Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Sitzung der Gemeindevertretung ein weiteres Mal unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. (4) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
---	---

(6)

Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) auf der Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Der Geschäftsordnungsantrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wortmeldungen zu Geschäftsordnungsanträgen erfolgen durch Erheben beider Hände.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen folgende Angelegenheiten:
1. Sitzung
 - 1.1 Unterbrechung der Sitzung
 - 1.2 Vertagung der Sitzung
 - 1.3 Aufhebung der Sitzung
 - 1.4 Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 1.5 Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 2. Tagesordnung
 - 2.1 Erweiterung der Tagesordnung
 - 2.2 Verlagerung eines Tagesordnungspunktes
 - 2.3 Einhaltung der Tagesordnung
 - 2.4 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt

	3. Beschlussfassung 3.1 Abstimmungsverfahren 3.2 getrennte Abstimmung zu Teilen des Beschlussvorschlages 3.3 Begrenzung der Redezeit 3.4 Schluss der Rednerliste 3.5 Verweisung an einen Ausschuss 3.6 Verweisung an die Verwaltung 4. Einhaltung der Geschäftsordnung (4) Geschäftsordnungsanträge zum Schluss der Rednerliste dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben und alle Fraktionen das Recht hatten, zur Sache zu sprechen.
§ 10 Redeordnung (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Jeder Redner soll sich bei seinem Redebeitrag erheben. (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. (3) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Dies gilt nicht für Haushaltsdebatten und Berichterstattungen durch Ausschussvorsitzende.	§ 11 Redeordnung (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Jeder Redner soll sich bei seinem Redebeitrag erheben. (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. (3) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Dies gilt nicht für Haushaltsdebatten und Berichterstattungen durch Ausschussvorsitzende.

(4) Dem/der Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. (5) Persönliche Erklärungen sind nach der Abstimmung zulässig. Sie sind kurz zu halten.	4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. (5) Persönliche Erklärungen sind nach der Abstimmung zulässig. Sie sind kurz zu halten. (6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. (7) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
§ 11 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.	

§ 12

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handheben oder durch Heben der roten Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Ergebnis der Abstimmung fest, in dem er die Mehrheit der auf ja oder nein entfallenen Stimmen ermittelt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu der Drucksache Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag oder der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Beschlussvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Auf Verlangen von einer Fraktion oder zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Alphabets durch Aufrufung. In die Niederschrift ist die Abstimmungsliste zusammen mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

§ 12

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handheben oder durch Heben der roten Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Ergebnis der Abstimmung fest, in dem er die Mehrheit der auf ja oder nein entfallenen Stimmen ermittelt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu der Drucksache Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag oder der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Beschlussvorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Auf Verlangen von einer Fraktion oder zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Alphabets durch Aufrufung. In die Niederschrift ist die Abstimmungsliste zusammen mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

§ 13

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Bei weiterer Beschriftung und Gestaltung durch den Wählenden sowie fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Bei Stimmengleichheit erfolgt nach § 40 (3) Kommunalverfassung ein Losentscheid. Der Losentscheid ist nach dem im § 14 dieser GO ausgewiesenen Verfahren durchzuführen.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Bei weiterer Beschriftung und Gestaltung durch den Wählenden sowie fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (3) Bei Stimmengleichheit erfolgt nach § 40 (3) Kommunalverfassung ein Losentscheid. Der Losentscheid ist nach dem im § 14 dieser GO ausgewiesenen Verfahren durchzuführen.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Verfahren für den Losentscheid Zur Vorbereitung und Durchführung des Losentscheides ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht, die vom Losentscheid nicht betroffen sind. Auf den Vorstandstisch ist ein undurchsichtiges Behältnis (Wahlurne) zu stellen, das nach Sichtkontrolle verschlossen wird. Wahlzettel mit den Namen der auszulosenden Kandidaturen werden angefertigt und vom Wahlvorstand verlesen. Im Anschluss wird das Losverfahren durchgeführt.	§ 14 Verfahren für den Losentscheid Zur Vorbereitung und Durchführung des Losentscheides ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht, die vom Losentscheid nicht betroffen sind. Auf den Vorstandstisch ist ein undurchsichtiges Behältnis (Wahlurne) zu stellen, das nach Sichtkontrolle verschlossen wird. Wahlzettel mit den Namen der auszulosenden Kandidaturen werden angefertigt und vom Wahlvorstand verlesen. Im Anschluss wird das Losverfahren durchgeführt.
§ 15 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,	§ 15 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf) (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h)	das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt, bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung	h)	das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt, bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
i)	die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.	i)	die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
j)		j)	
(3)	Wünscht ein Mitglied der Gemeindevertretung, dass sein Redebeitrag in die Niederschrift aufgenommen werden soll, so ist dies mit dem Hinweis „zu Protokoll“ in der Regel vorab kundzutun. Es ist dabei entsprechend zu formulieren und auf Sachlichkeit und Kürze zu achten.	(3)	Wünscht ein Mitglied der Gemeindevertretung, dass sein Redebeitrag in die Niederschrift aufgenommen werden soll, so ist dies mit dem Hinweis „zu Protokoll“ in der Regel vorab kundzutun. Es ist dabei entsprechend zu formulieren und auf Sachlichkeit und Kürze zu achten.
(4)	Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.	(4)	Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
(5)	Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift ist jedem Gemeindevertreter und dem Bürgermeister innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die Gemeindevertretung entscheidet daraufhin in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.	(5)	Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift ist jedem Gemeindevertreter und dem Bürgermeister innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die Gemeindevertretung entscheidet daraufhin in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
(6)	Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow“.	(6)	Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow“.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf) und Tonübertragungen (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend. (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. (4) Im Sitzungsraum ist für eine ausreichende Tonübertragung zu sorgen, die den anwesenden Zuhörern gem. § 4 BbgKVerf die Verfolgung der Sitzung erlaubt.	§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf) und Tonübertragungen (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend. (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. (4) Im Sitzungsraum ist für eine ausreichende Tonübertragung zu sorgen, die den anwesenden Zuhörern gem. § 4 BbgKVerf die Verfolgung der Sitzung erlaubt.
§ 17 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit. (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion	§ 17 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit. (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion

zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
§ 18 Ältestenrat (1) Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter nehmen an der Sitzung des Ältestenrates teil. (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Verhinderungsfall durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen. (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte, insbesondere in Fragen der Zuständigkeit der Gemeindevertretung und bei der Regelung von Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere beim Erstellen ihres Arbeitsplanes, zur Seite zu stehen. Er wird dabei allein intern wirksam. (4) Der Ältestenrat ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich. (6) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder zwei seiner Mitglieder verlangen.	§ 18 Ältestenrat (1) Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter nehmen an der Sitzung des Ältestenrates teil. (2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Verhinderungsfall durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen. (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte, insbesondere in Fragen der Zuständigkeit der Gemeindevertretung und bei der Regelung von Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere beim Erstellen ihres Arbeitsplanes, zur Seite zu stehen. Er wird dabei allein intern wirksam. (4) Der Ältestenrat ist arbeitsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich. (6) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder zwei seiner Mitglieder verlangen.

(2) Entsprechend den Eigenbetriebssatzungen bildet die Gemeindevertretung die folgenden Werksausschüsse: 1. Werksausschuss KITA-Verbund 2. Werksausschuss Bauhof. Die Zahl der Sitze in den Werksausschüssen richtet sich nach der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.	(2) Entsprechend den Eigenbetriebssatzungen bildet die Gemeindevertretung die folgenden Werksausschüsse: 1. Werksausschuss KITA-Verbund 2. Werksausschuss Bauhof. Die Zahl der Sitze in den Werksausschüssen richtet sich nach der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.
§ 20 (§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (2) Betroffenen kann durch Beschluss des Ausschusses vor der Beratung Rederecht gewährt werden. (3) Diese Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben, die als Maßgaben zu den Drucksachen an den Hauptausschuss geleitet werden. (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 19.03.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.	§ 20 (§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (2) Der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein. Die Tagesordnung ist analog der Tagesordnung der Gemeindevertretung zu gestalten. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt. (3) Auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern ist eine Ausschusssitzung einzuberufen bzw. ein Beratungsgegenstand, nach fristgerechter Anmeldung, auf die Tagesordnung zu nehmen. (4) Der Ausschuss kann Sachverständige zu Tagesordnungspunkten hören. An der Beratung dürfen sie nicht teilnehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen haben sie nach Anhörung den Beratungsraum zu verlassen, es sei denn, sie müssen noch zur Klärung weiterer Fragen anwesend sein.

	Die Anhörung von Sachverständigen soll am Anfang der Sitzung erfolgen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu gestalten. Die Anzuhörenden sind durch den Bürgermeister einzuladen, wenn ihnen Auslagenersatz geleistet werden soll. (5) Betroffenen kann durch Beschluss des Ausschusses vor der Beratung Rederecht gewährt werden. (6) Diese Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben, die als Maßgaben zu den Drucksachen an den Hauptausschuss geleitet werden. (7) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 19.03.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
§ 21 Aufgabengebiete der Ausschüsse (1) Der Aufgabenbereich des Finanzausschusses umfasst folgende Punkte: 1. jährliche Haushaltsplanung, Haushaltssatzung 2. mittel- und langfristige Finanzplanung und Investitionsprogramm 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben ab dem in der Haushaltssatzung festgelegten Betrag 4. Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte 5. Erwerb und Veräußerung von Vermögen 6. Vorbereitung von Entscheidungen über Vermögensgegenstände 7. wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung der Gemeinde 8. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung	§ 21 Aufgabengebiete der Ausschüsse 1) Der Aufgabenbereich des Finanzausschusses umfasst folgende Punkte: 1. jährliche Haushaltsplanung, Haushaltssatzung 2. mittel- und langfristige Finanzplanung und Investitionsprogramm 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben ab dem in der Haushaltssatzung festgelegten Betrag 4. Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte 5. Erwerb und Veräußerung von Vermögen 6. Vorbereitung von Entscheidungen über Vermögensgegenstände 7. wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung der Gemeinde 8. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

9. sonstige Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde 10. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit des Ausschusses.	9. sonstige Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde 10. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit des Ausschusses.
(2) Das Aufgabengebiet des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Punkte: 1. Schulwesen, Bildungsförderung, überregionale Bildungsangelegenheiten 2. Angelegenheiten der Kindertagesstätten und Horte freier Träger 3. Jugend, Senioren 4. Soziales 5. Kultur, Denkmalpflege 6. Sport, Tourismus 7. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren 8. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit des Ausschusses.	(2) Das Aufgabengebiet des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Punkte: 1. Schulwesen, Bildungsförderung, überregionale Bildungsangelegenheiten 2. Angelegenheiten der Kindertagesstätten und Horte freier Träger 3. Jugend, Senioren 4. Soziales 5. Kultur, Denkmalpflege 6. Sport, Tourismus 7. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren 8. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit des Ausschusses.
(3) Das Aufgabengebiet des Bauausschusses umfasst die Angelegenheiten nach BauGB, BauO, BauNVO, Raumordnungsgesetz und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg, die in der Zuständigkeit der Kommunen liegen und die auch nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind. Insbesondere sind das folgende Punkte: 1. Bauleitplanung, Grünplanung, Landschaftsplanung 2. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus 3. Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauvorhaben 4. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit	(3) Das Aufgabengebiet des Bauausschusses umfasst die Angelegenheiten nach BauGB, BauO, BauNVO, Raumordnungsgesetz und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg, die in der Zuständigkeit der Kommunen liegen und die auch nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind. Insbesondere sind das folgende Punkte: 1. Bauleitplanung, Grünplanung, Landschaftsplanung 2. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus 3. Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauvorhaben 4. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit

des Ausschusses.	des Ausschusses.
(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten umfasst, ausschließlich der in Absatz 3 aufgeführten Angelegenheiten, folgende Punkte: 1. Umweltschutz 2. Naturschutz und Grünordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Siedlungsökologie 3. Verkehrsplanerische Angelegenheiten 4. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit des Ausschusses 5. Angelegenheiten des Klimaschutzes.	(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten umfasst, ausschließlich der in Absatz 3 aufgeführten Angelegenheiten, folgende Punkte: 1. Umweltschutz 2. Naturschutz und Grünordnung, Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Siedlungsökologie 3. Verkehrsplanerische Angelegenheiten 4. Angelegenheiten der Lokalen Agenda 21 in der Zuständigkeit des Ausschusses 5. Angelegenheiten des Klimaschutzes.
(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt und berät die Gemeindevertretung und den Hauptausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rechnungsprüfungswesen. Insbesondere bei den folgenden Aufgaben: 1. der Formulierung von Prüfungsaufträgen für das Rechnungsprüfungsamt 2. bei der Bewertung der Prüfungsberichte, die der Gemeindevertretung vorgelegt werden 3. bei der Bewertung des Schlussberichts zum Jahres- und Gesamtabschluss.	(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt und berät die Gemeindevertretung und den Hauptausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rechnungsprüfungswesen. Insbesondere bei den folgenden Aufgaben: 1. der Formulierung von Prüfungsaufträgen für das Rechnungsprüfungsamt 2. bei der Bewertung der Prüfungsberichte, die der Gemeindevertretung vorgelegt werden 3. bei der Bewertung des Schlussberichts zum Jahres- und Gesamtabschluss.
(6) Das Aufgabengebiet des Regionalausschusses umfasst alle Angelegenheiten, die eine kooperative Zusammenarbeit der drei Kommunen betreffen bzw. erforderlich machen. Dazu gehören: 1. die räumliche Siedlungsentwicklungsplanung und	(6) Das Aufgabengebiet des Regionalausschusses umfasst alle Angelegenheiten, die eine kooperative Zusammenarbeit der drei Kommunen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf (TKS) betreffen bzw. erforderlich machen. Dazu gehören:

2. Freiraumsicherung, die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung 3. die Zusammenarbeit auf den Gebieten Schulen, Kindertagesstätten, Kultur, Soziales, Gesundheit und Sport 4. Umwelt- und Klimaschutz und regionale Energieversorgung 5. Öffentlich-rechtliche Unternehmen mit regionaler Aufgabenstellung 6. Wirtschaftsförderung und Tourismus 7. Verwaltungstätigkeiten und Vereinbarungen nach GKG.	1. die räumliche Siedlungsentwicklungsplanung und Freiraumsicherung, 2. die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung 3. die Zusammenarbeit auf den Gebieten Schulen, Kindertagesstätten, Kultur, Soziales, Gesundheit und Sport 4. Umwelt- und Klimaschutz und regionale Energieversorgung 5. Öffentlich-rechtliche Unternehmen mit regionaler Aufgabenstellung 6. Wirtschaftsförderung und Tourismus 7. Verwaltungstätigkeiten und Vereinbarungen nach GKG.
Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf) § 22 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)	
(1) Gemäß § 50 BbgKVerf hat der Hauptausschuss die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben. Der Hauptausschuss kann Maßgaben beschließen. (2) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.	(1) Gemäß § 50 BbgKVerf hat der Hauptausschuss die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben. Der Hauptausschuss kann Maßgaben beschließen. (2) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.	(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.	Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.